

Tenor

1. Der Vollzug der der Luxembourg Pamol (Cyprus) Ltd und der Luxembourg Industries Ltd mit Schreiben der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 8. Oktober 2013 mitgeteilten Entscheidung der Kommission mit der ihr Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Teile des Gutachterberichts und des letzten Zusatzes betreffend die Registrierung des Wirkstoffs Kaliumphosphonat abgelehnt wurden, wird ausgesetzt.
2. Der Europäischen Kommission wird aufgegeben, der EFSA eine Veröffentlichung des Gutachterberichts und des letzten Zusatzes betreffend die Registrierung des Wirkstoffs Kaliumphosphonat in einer ausführlicheren als der mit den Schwärzungen nach dem Schreiben von Luxembourg Pamol (Cyprus) und Luxembourg Industries vom 25. Februar 2013, die in der Anlage A 3 zur Klageschrift wiedergegeben sind, versehenen Fassung nicht zu gestatten.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. März 2014 — Aluminios Cortizo und Cortizo Cartera/
Kommission****(Rechtssache T-1/14 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten einiger wirtschaftlicher Interessenvereinigungen [WIV] und ihrer Investoren — Steuerregelung für bestimmte Leasingverträge über den Erwerb von Schiffen [spanische Steuerregelung für Leasinggeschäfte] — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Verstoß gegen Formerfordernisse — Unzulässigkeit)**

(2014/C 135/51)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Antragstellerinnen: Aluminios Cortizo, SA (Padrón, Spanien) und Cortizo Cartera, SL (Padrón) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Beiras Cal)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci, M. Afonso, É. Gippini Fournier und P. Němečková)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs insbesondere des Beschlusses C(2013) 4426 final der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/2011 (ex NN/2011, ex CP 137/2006) — Steuerregelung für bestimmte Leasingverträge

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Rechtsmittel, eingelegt am 12. März 2014 von Eva Cuallado Martorell gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. September 2012 in der Rechtssache F-96/09, Cuallado Martorell/
Kommission****(Rechtssache T-506/12 P)**

(2014/C 135/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Eva Cuallado Martorell (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Pinto Cañón)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission